

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)

2 (10.1.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769867](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769867)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro} 2. Montag, den 10. Januar 1820.

Spuren von Landständen

in der

Geschichte der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

(Fortsetzung.)

In einem Vergleiche von 1533. ist bestimmt: daß Irrungen und Gebrechen unter den Brüdern, so fern sie nicht in freundlicher Unterredung soltten verglichen werden können, vor den Canzler, Einen von der Ritterschaft und einen Burgemeister aus der Stadt Oldenburg zur geheimen Entscheidung gebracht werden soltten. r) Dagegen enthält ein Vergleich von 1539. auf Fürbitt der Landschafts Gliedmaßen (auch ohne nähere Bezeichnung) geschlossen, wieder ein Compromiss auf auswärtige Fürsten. s) In einem Vergleiche von 1542. verspricht Graf Anton, 12000 Goldgulden Schulden der Grafen Johann und Christo:

pher, mit Hülf der Landschaft, an sich zu nehmen.

Die Successionsstreitigkeiten erneuerten sich unter den Brüdern Johann XVI. und Anton II., von welchen jener zu Oldenburg, dieser zu Delmenhorst seine Residenz nahm, und nach mehreren für eine Zeitlang geschlossenen Vergleichen, letzterer im Jahre 1591. beym Kaiser auf eine gleiche Theilung beyder Graffschaften gegen den Grafen Johann klagbar wurde. t) Die Oldenburgische Ritterschaft und gemeine Landschaft kam beym Kaiserlichen Hof für ihren Landesherrn als Interveniens ein, was Graf Anton gar übel nahm und sie darüber „aus:

r) von Halem, Thl. 2. p. 28.

s) p. 29.

t) p. 146.



munsterte"; ihre Suppliken von 1596. sind von sechs aus der Ritterschaft, und fünf aus den Landständen, als von Ritter- und Landschaft verordneten Ausschuss, unterschrieben. u) Offenbar sind Landstände hier nicht in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, in welcher sie die Ritterschaft unter sich befaßten, sondern dieser entgegengesetzt, als Ausschuss der unadelichen Eingefessenen.

Die vielen Theilungs-Stritten in der Gräflichen Familie veranlaßten den Grafen Johann XVI. im Jahre 1603. in seinem Testamente das Recht der Erstgeburt für das Gräflich Oldenburgische Haus festzusetzen, und seinen Sohn und Nachfolger, den Grafen Anton Günther, zu vermahren: „daß er, im Fall ihm Gott mehr als einen männlichen Leibeserben geben möchte, von denselbigen keinen mehr als den Ältesten, so weit und so fern er dazu duchtig, zu der Regierung verstatte, den anderen Brüdern aber ihren gewöhnlichen Gräflichen Unterhalt, nach der Graf- und Herrschaften Vermögen und Gelegenheit; und solches alles mit Zuziehung Beliebung und Consens seiner getreuen Ritter- und Landschaft

unvergeffen mache und ins Werk richte, und folgendes von der Römisch Kaiserlichen Majestät allergnädigst confirmiren und bestätigen lasse." v)

Endlich ist noch des Stad- und Butjadingerlandes zu gedenken, welches im Jahre 1523. unter der Herrschaft des Grafen von Oldenburg vereinigt wurde. Die Eingefessenen waren freye Ausringer Friesen, und im Streben für die Erhaltung ihrer Freyheiten und Gesetze erwachsen. Beschwerden gegen das Verfahren des neuen Landesherrn, über welche unter Braunschweig-Lüneburgischer Vermittelung im Jahre 1568. zu Ovelgönne und 1571. zu Wolfenbüttel verabschiedet wurde. w) Insbesondere wurde auch festgesetzt, daß das Aseghebuch oder Altfriesische Landrecht, welches „in vielen Sekundungen den göttlichen und weltlichen Rechten und der Erbarkeit widdrig sey," nach der Landes Nothdurft verbessert und reformirt werden sollte. Zu dem Ende ließ Graf Johann XVI. im Jahre 1586. einen Ausschuss von 27 ~~Herrn~~ Herren vorfordern und demselben über das, was die Landesgewohnheit mit sich bringe, sechs- zehn Artikel zur Beantwortung vorlegen, x) welche nachher unter Anton Günther, nach nochmaliger Berat-

u) Archivalische Nachrichten.

v) v. Halem. Thl. 2. p. 204. 205.

w) v. Halem. Thl. 3. Anh. p. 254. u. 264.

x) Blätter vermischten Inhalts. Thl. 2. S. 78. Daß diese Artikel nicht den

thung mit einem Ausschusse der Eingeseffenen; als Grundlage zu dem erneuerten und verbesserten Butjadinger Landrecht gedient haben.

Wer nun in diesen Beyspielen von Mitwirkung der Unterthanen, oder einzelner Classen derselben in Landesangelegenheiten Beweise von Landständischer Einrichtung sucht, der kann solche freylich überall und zu jeder Zeit in Deutschland finden, selbst in dem, was uns Tacitus von der ältesten Verfassung erzählt. Besteht aber das Wesen landständischer Verfassung, nach der Geschichte und dem ehemaligen Staatsrecht Deutschlands, in der Conföderation mehrerer Stände zu Versammlungen auf gemeinen Landtagen, — in einem anerkannten Rechte dieses Corps, seinen Rath oder seine Einwilligung zu geben, und in einer Verbindlichkeit der Regierung, jenen zu beachten und diese einzuholen, — und dies alles nicht wegen persönlicher Verhältnisse, sondern wegen des Besitzes von Grundeigenthum: y) — so hat Oldenburg nie Landstände gehabt. Nicht jede Versammlung eines Volks oder eines Theils desselben ist ein Reichs-

tag, z) und nicht jede Versammlung von Landesbewohnern oder von Ausschüssen derselben ist ein Landtag; sonst könnten auch, die Zusammenberufung der Unterthanen zur Huldigung, die Aufgebote der Ritter zu Rosdienst, der Landjunker zu Hoftagen, die Versammlungen des Adels zu Ritterrecht, um Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern zu schlichten, die Versammlungen der Zünfte und Bauerschaften, als Beyspiele von Landtagen angeführt werden. Die Zuziehung einzelner Personen oder Gemeinheiten als Zeugen, Bürgen und Schiedsrichter bey Successionsstreitigkeiten in der gräflichen Familie geschah nicht vermöge eines jenen zustehenden Rechts und den Grafen obliegender Verbindlichkeit; sondern es stand in der letzteren Belieben, wenn sie in dieser Eigenschaft zuziehen wollten, und sie ließen sich darin von ihrer Politik oder von persönlichem Vertrauen leiten. Collecten, Steuern, außer dem, was des gemeinen Reichs Nothdurft und die Landesvertheidigung forderte und das Herkommen mit sich brachte, hatte freylich der Landesherr auch hier zu fordern kein Recht, und der freye Grundeigenthümer sie

geringsten Bezug auf das Aseghabuch gehabt hätten, (wie Wiarda in der Vorrede zu seiner trefflichen Ausgabe des Aseghabuchs S. 48. sagt,) wiederlegt sich aus dem Inhalt am angef. Orte, der bey Wiarda unrecht allegirt ist.

y) Lang, Prüfung des Alters. p. 10. f.

z) J. F. Runde, vom Ursprunge der Reichsständschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen, 1775. S. 3.



zu bewilligen keine Verbindlichkeit; aber eine Bede macht noch keine Landstände, und der Revers von 1447. sagt der Ritterschaft und den freygebornen Mannen nichts anders zu, als was sich von selbst verstand: daß sie die Schulden ihrer Landesherren zu bezahlen von Rechts wegen nicht verbunden seyen. Daß vor einer Revision des Stad- und Butjadinger Landrechts die Eingefessenen über ihr Herkommen vernommen wurden, war unstreitig eine sehr vernünftige Maßregel; daß aber ihre Einwilligung erforderlich gewesen wäre, um das Gesetz für sie verbindlich zu machen, möchte sich schwerlich darthun lassen. Sie hatten schon unter ihren Häuptlingen Landrechte, die nicht von ihrer Willkühr ausgegangen waren, und bey ihrer Unterwerfung unter die Landeshoheit der Grafen wurde ihnen kein Antheil an der Gesetzgebung zugestanden. Endlich ergiebt sich aus dem altem, daß der Name Landtschaft und selbst der einmal vorkommende Name Landstände in unseren Geschichtsquellen nichts für die Existenz von wahren Landständen beweisen kann; es können in keinem Falle darunter bestimmte Personen oder Corporationen gedacht werden, welchen das Recht der Landtschaft zugestanden hätte, sondern Ausschüsse der Unterthanen, deren Wahl und Zuziehung nicht durch die Verfassung geboten war, sondern sich durch das, was die Regierung vorsichtig,

zweckmäßig und rathsam fand, bestimmte. Und wenn der Herzog von Holstein: Plön, in seiner Protestation von 1667. gegen die Holstein: Gottorfische Lehnfolge in die Graffschaften, aa) von Oldenburg: Delmenhorstischen Landständen sprach, so zeugte dies nur von Unbekanntschaft mit der Verfassung der Graffschaften.

III.

Indessen würde sich auch in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst gewiß eine landständische Verfassung gebildet haben, wenn die Ursachen hier eingetreten wären, welche sie in andern Deutschen Staaten ins Leben gerufen haben, und wenn der Zustand derjenigen Classen von Unterthanen, welche sich anderswo dazu vereinigten, hier eine solche Verbindung gestattet hätte. Sie entstand nicht, weil das Bedürfniß nicht eintrat; weil die ersten Stände, Prälaten und Ritterschaft, allmählig verschwanden, die Städte nicht bedeutend genug waren, und der größte Theil der Bauern sich allmählig und in späteren Zeiten zu dem Zustand von Freyheit und Eigenthum erhob, in welchem gegenwärtig der Wohlstand des Landes beruht.

Wenn in andern Ländern der verschuldete Zustand der landesherrlichen Domainen die nächste Veranlassung zu einer ständischen Coalition gab: so war dagegen der öconomische Zu-

aa) v. Halem. Thl. 3. p. 9. not.

stand der Grafen von Oldenburg in der Regel von der Art, daß sie anderer Hülfe entbehren konnten. Sie waren ursprünglich als Güterbesitzer und Gutsherren, vielleicht schon aus Wittekinds Erbschaft, die angesehensten Dynasten des Landes, und erhoben sich gerade durch ihren ausgedehnten Güterbesitz und gutherrliche Gerechtsame zu Landesherrn. Durch Ankäufe, Einziehungen, Einziehung der Klöster, und Johanniter-Güter in den Zeiten der Reformation, vermehrten sie ihr Besitzthum nach und nach bedeutend. Kein übertriebener Luxus, keine active Theilnahme an Kriegen seit der Eroberung des Stad- und Butjadingerlandes, — kein die Kräfte des Landes übersteigendes Heer gemieteter Truppen — führte sie in Schulden; und wenn außerordentliche Umstände die Verpfändung eines Theils ihrer Besitzungen veranlaßten, so fanden sie die Mittel zur Einlösung in der Regel durch eigne Ersparnisse. Sie hatten also nur selten nöthig, ihre Zuflucht zu Bitten zu nehmen, auch findet sich kein anderes Beispiel davon als das vom Jahre 1447.; und die Ritterschaft hat im Jahre 1648. als sie sich bey einer Veranlassung, deren nachher genauer erwähnt werden soll, auf den Revers von 1447. beziehen zu müssen glaubte, selbst erklärt: daß von dieser Zeit bis 1618. — gerade in dem Zeitraume,

in welchem in anderen Ländern durch die Ansprüche der Fürsten an den Beutel der Unterthanen landständische Verfassungen entstanden sind, — keine Schakung von ihnen und ihren Meyern gefordert worden sey. Auch zu Tilgung der im Vergleiche von 1542. gedachten Schulden scheinen die Grafen Mittel ohne Hülfe der Landschaft gefunden zu haben. Und Anton Günther erbte von seinem Vater, Johann XVI., eine so beträchtliche Baarschaft, daß er vielen Fürsten in Deutschland, selbst dem Kaiser Rudolph mit Geldvorschüssen behülflich seyn konnte. (bb)

Es gab aber von jeher in Deutschen Ländern nothwendige Steuern, zu deren Uebernehmung die Unterthanen, auf die von der Landeshoheit an sie ergangene Aufforderung, dergestalt verbunden waren, daß es auf ihre Einwilligung nicht ankam, (cc) und solche sind auch hier, von allen Unterthanen, auch von denen, welche nicht unter der Gutsherrschaft der Grafen standen, erhoben worden. Dahin gehören

1) die Reichssteuern. Der gemeine Reichspfenning, welcher im Jahre 1427. eingeführt wurde und sich bis zu den Zeiten Carl V. erhielt, und wozu ein jeder Fürst, Edelmann, Bürger oder Bauer, Christ oder Jude, bezahlen mußte, sobald die Bewilligung auf dem Reichstage gesche-

bb) v. Halem. Thl. 2. p. 224. 331.

cc) Häberlin. Handbuch des r. Staatsrechts. Thl. 2. S. 255.

hen war, ist vermuthlich auch hier erhoben worden. Die am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts auf gekommenen Kammerzieler und Römermonate, die Kosten der Beschickung der Reichs- und Kreistage, scheinen aber die Grafen aus ihren eigenen Mitteln bestritten zu haben, obwohl die Landschaft zu einer Beysteuer dazu nach den Reichsgesetzen auch verbunden gewesen wäre. Von der Türkensteuer finden sich bestimmte Beispiele der Erhebung dd) aus den Jahren 1568, 1594. Und von späterer außerordentlicher Reichscontribution verdienen besonders die Satisfactions-gelder Erwähnung, welche sich die Krone Schweden zum Unterhalt ihres bis zur Vollstreckung des Westphälischen Friedens auf den Weinen bleibenden Heeres vom Deutschen Reiche bedungen hatte. Den Grafschaften war eine Summe von 39516 Gulden zugetheilt. Die vom Adel verlangten in Beziehung auf den Revers von 1447. und ihre adelichen Freyheiten von dem Beytrage erimirt zu werden, — nicht für ihre Meyer, sondern für ihr eigenes Besizthum und Vermögen; wenigstens forderten sie einen neuen sichernden Revers. — Aber es wurde ihnen erwidert: „es käme solches Ihro Hochgräf. Gnaden ganz besonders vor. Sie nähmen dieserwegen nichts in die Cammer, und man wäre jezo gar in den terminis nicht,

als im Jahre 1447. Es wäre Ihro Gnaden gar ungewohnt Reverse herauszugeben. Wer ihnen denn bey der Kaiserlichen Einquartirung einen Revers ertheilt?“ ee) In der That war hier von keiner Bede, sondern von einer nothwendigen Reichssteuer die Rede, wo es weder auf Bewilligung noch auf Exemtionen ankommen konnte. Und so übernahmen auch die Städte Oldenburg und Delmenhorst ihren Antheil an dieser Last, wie sich auch die Ritterschaft bereit finden ließ, nach ihrem Vermögen zu geben.

2) Zu den Kosten der Landesvertheidigung, der Unterhaltung der nöthigen Landesfestungen und der darin erforderlichen Garnisonen, der Abwendung eines drohenden Angriffs, sind alle Unterthanen von jeher schuldig gewesen bezutragen, was die Nothdurft erforderte und das Herkommen mit sich brachte. Diese Verbindlichkeit lag in dem alten Heerbann, wie in dem darauf folgenden Lehdienst, und der Landfolge. Die älteste ständige Abgabe dieser Art ist, so viel bekannt, um das Jahr 1450. in der Grafschaft Delmenhorst zum Unterhalt der Besatzung des Schlosses in Naturalien eingeführt und von allen Bauern, sie mochten bemeyert seyn an wen sie wollten, erhoben worden. Im Jahr 1583. wurde in beyden Grafschaften eine Art von

dd) v. Halem. Thl. 2. p. 225. Thl. 3. p. 259.

ee) Thl. 2. p. 399. f.

Landwehr errichtet und jeder Bewohner einer Bau verpflichtet, seine Waffen in gehörigem Stande zu unterhalten. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts ist davon zu Abwehrung feindlicher Gefahr Gebrauch gemacht, und der Festungsdienst in den Schlössern Oldenburg und Delmenhorst und in den Schanzen zu Apen, Moorburg, Neuenburg, versehen worden. An eine Exemption der adelichen oder fremden Meyer wurde gar nicht gedacht; und die Adlichen selbst haben wahrcheinlich persönlich Ritterdienste dabei geleistet. Als der Kriegs- und Garnisondienst nicht mehr von den Eingefessenen selbst in der Reihe geleistet wurde, trat eine Contribution zu Unterhaltung der geworbenen Miliz an die Stelle. Der Adel aber behielt die Wahl, ob er den ihm obliegenden Ritterdienst, wogegen er von der Contribution befreuet blieb, selbst leisten, oder mit einer Geldzahlung, unter dem Namen der Ritterpferde, sich lösen wollte, und er wählte mehrentheils die Letztere, weil neben der geworbenen Mannschaft der Ritterdienst nicht mehr so ehrenvoll gehalten wurde, als vorher. Im Jahr 1615. wurde, statt der Landwehr-Garnison, eine beständige Garnison-Miliz von 50 Mann zu Besetzung der Feste Delmenhorst errichtet und im Jahr 1623. verdoppelt, deren Sold und Bekleidung über die Unterthanen repartirt ist. Vielleicht ist daraus das sogenannte Knechte (Lands-

knechte) Geld entstanden, welches unrichtig unter den Ordinairgefällen (den zu Gelde gesetzten Gutsherrlichen Abgaben) aufgeführt wird, da es auch solche bezahlen die der Landesherrschaft nicht gutschuldig sind. Unsere noch jetzt bestehende Contribution ist erst mit dem 30jährigen Krieg entstanden, als fast jährlich fremde Truppen mit Gelde abgekauft werden mußten und die Nothwendigkeit erforderte, die Schlösser und Schanzen mit beständigen starken Garnisonen von geworbener Mannschaft zu besetzen. Sie war anfangs nicht ständig, auch keine Real-Abgabe, sondern die den Vogteyen zugelegten Quoten wurden mehrentheils nach dem Viehstande repartirt. Die Beytragspflichtigkeit der Junkernmeyer dazu ist nie bestritten, und im Jahre 1648. nur von dem Adel als ein Grund für seine persönliche Exemption gebraucht, weil, was die Meyer leisteten, anzusehen wäre, als ob es der Gutsherr selbst gegeben habe. Die Stadt Delmenhorst wurde nicht dazu gezogen, so lange die Bürgererschaft verpflichtet war, gegen einen feindlichen Ueberzug persönlich zu dienen und nöthigenfalls ihre Häuser zum Schutz der Festung abzubrennen. Dies ist erst 1732., nachdem die Festung 1710. geschleift war, abgeändert und dann auch diese Stadt zu einer Contribution angelegt, die in dem damals für das ganze Land schon fixirten Contributionsquantum nicht mit begriffen ist.

(Der Schluß folgt.)



Auflösung der Aufgabe in Nr. 50. vom 13. Dec. 1819.

Die Aufgabe war: Es sollen 2 Zahlen gefunden werden: zusammen addirt gleichen sie einer Quadratzahl; von einander subtrahirt ebenfalls; und das Quadrat der kleinen Zahl zu der andern Zahl addirt, gleicht auch einer Quadratzahl.

Die Aufgabe ist eine unbestimmte, welche unzählige Auflösungen zuläßt.

Des ersten Quadrats Wurzel sey x , des zweyten y ; so ist die erste Zahl $\frac{x^2 + y^2}{2}$, die kleine $\frac{x^2 - y^2}{2}$.

Wenn vierten Quadrate sey in seiner Wurzel die Ergänzung (der Zusatz) zur kleinen Zahl v . Also ist $2 \cdot \left\{ \frac{x^2 - y^2}{2} \right\} \cdot v + v^2 = \frac{x^2 + y^2}{2}$;

folglich $x^2 = \frac{(2v+1)y^2 - 2v^2}{2v-1}$. Ferner ist $y = 4v^2 - v$.

Demnach sind die beyden Zahlen:

$$1.) \text{ wenn } v = 1; \frac{x^2 + y^2}{2} = \frac{25 + 9}{2} = 17$$

$$\frac{x^2 - y^2}{2} = \frac{25 - 9}{2} = 8$$

$$2.) \text{ wenn } v = 2; \frac{324 + 196}{2} = 260$$

$$\frac{324 - 196}{2} = 64$$

$$3.) \text{ wenn } v = 3; \frac{1521 + 1089}{2} = 1305$$

$$= 216$$

$$4.) \text{ wenn } v = 4; \frac{4624 + 3600}{2} = 4112$$

$$= 512$$

u. s. w.

℞.

℞.

(2013 10 13)